



# **Präventionskonzept**

**zum Schutz der Kinder und Jugendlichen  
vor sexualisierter Gewalt  
im Cheerleading und Cheerperformance  
Verbandes Deutschland e.V.**

beschlossen zum CCVD Bundesverbandstag 2020

# Präventionskonzept

zum Schutz der Kinder und Jugendlichen  
vor sexualisierter Gewalt  
im Cheerleading und im Cheerperformance  
Verband Deutschland (CCVD e.V.)

[www.ccvd.de](http://www.ccvd.de)



**Augen auf!**  
**Ohren auf!**

**STOP**

CCJUGEND HOTLINE  
**069 / 9055792 - 40**  
FRANZISKA.HOFFMANN@CCVD.DE

#WeAreCheersport

## INHALTSVERZEICHNIS

### INHALTSVERZEICHNIS

- 1 PRÄAMBEL**
- 2 Ziel des Präventionskonzeptes**
- 3 Risikoanalyse im Cheersport**
- 4 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auf Bundesebene**
  - 4.1 Positionierung in unserer Satzung und unseren Ordnungen
  - 4.2 Beauftragte für „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ & Kinderschutz
  - 4.3 Präventionsstandards für Bundesverbands-Mitarbeiter
    - 4.3.1 Ehrenkodex (Link zum Dokument in der Anlage)
    - 4.3.2 Verhaltensvereinbarung (Link zum Dokument in der Anlage)
    - 4.3.3 Führungszeugnis
    - 4.3.4 Weiterbildung
  - 4.4 Trainer-Ausbildung & -Lizenzwesen
    - 4.4.1 Aufnahme der Präventions-Inhalte in die Trainer-C- Basisausbildung
    - 4.4.2 Ausstellung, Verlängerung und Entzug von Trainer-Lizenzen
  - 4.5 Beschwerdemanagement
  - 4.6 Öffentlichkeitsarbeit
  - 4.7 Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen
- 5 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auf Landes- und Vereinsebene**
  - 5.1 Die CCV-Landesverbände verpflichten sich
  - 5.2 Die CCV-Mitgliedsvereine sind angehalten
- 6 Interventionsleitfaden zum Umgang mit Verdachtsmomenten/Vorfällen sexualisierter Gewalt**
- 7 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitern**
- 8 Inkrafttreten**

### Links & Anlagen

- Ehrenkodex
- Verhaltensvereinbarung
- Führungszeugnis
- CCJugend-Fragebogen

### Quellenverzeichnis

Der CCVD lebt Chancengleichheit und Vielfalt unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Handicap, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität. Wenn in Publikationen die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich der Lesbarkeit. Generell beziehen sich die Funktionsbezeichnungen im CCVD auf alle Menschen.

## 1 PRÄAMBEL

### Kinderschutz – wir tragen Verantwortung!

Der Cheersport ist aufgrund seiner Vielfalt eine Sportart mit einer hohen gesellschaftlichen Verantwortung. Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung sollen bei ihrer außerschulischen Freizeitgestaltung in sozialer Sicherheit trainieren und aufwachsen können. Wir als Spitzenverband, Landesfachverband, Verein, Trainer, Ehrenamtler, Vorstand und Mitarbeiter stehen in der aktiven Verantwortung, Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor jeglicher Gewalt, Diskriminierung und Misshandlung zu schützen. Die Gewährleistung einer gesunden Entwicklung und das Wohl der Heranwachsenden steht bei uns an erster Stelle.

## 2 Ziel des Präventionskonzeptes

Jedes Kind und jeder Jugendliche soll in seiner Ganzheit wahrgenommen und verstanden werden. Dazu benötigt es eine Begleitung in ihrer individuellen Entwicklung. Kinder und Jugendliche, die Gewalt und/oder Diskriminierung erleben, leiden ihr ganzes Leben darunter. **Sie haben das Recht auf Schutz!** Dieser Schutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Probleme und Risiken ernst genommen und angesprochen werden.

Dieses Präventionskonzept ist ein Handlungsleitfaden sowie die Grundlage für unsere Landesverbände und Vereine zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Cheersport. Es soll diese stärken, das Thema "sexualisierte Gewalt" in den Fokus zu nehmen, zu sensibilisieren und Täter abzuschrecken. Für unsere Sportler und deren Eltern dient es als Qualitätsstandard.

Erstellungsgrundlage waren die Konzepte der dsj - Deutsche Sportjugend im DOSB - gegen sexualisierte Gewalt im Sport, wie z.B. der Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

## 3 Risikoanalyse im Cheersport

*Sexualisierte Gewalt kann jeden treffen! Augen auf! Ohren auf!*

Missbrauch ist nicht an Personen, Alter, soziale/ kulturelle Herkunft oder an Orte gebunden. Er kann jeden treffen. Deshalb ist es wichtig, ein Problembewusstsein für unseren Bereich zu entwickeln. Das gelingt nur, wenn wir offen und transparent mit diesem Thema umgehen. Durch fehlende Transparenz, Kontrolle, Aufklärung und Eignung können die folgenden Rahmenbedingungen zu einem Risiko für sexualisierte Gewalt werden:

Der CCVD lebt Chancengleichheit und Vielfalt unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Handicap, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität. Wenn in Publikationen die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich der Lesbarkeit. Generell beziehen sich die Funktionsbezeichnungen im CCVD auf alle Menschen.

- Cheersport ist ein Kontaktsportart - sowohl bei der Ausübung des Sports als auch bei der Sicherheits- und Hilfestellung,
- Cheersport ist ein coeducational (beidgeschlechtlicher) Sport, bei dem Mädchen und Jungen/Frauen und Männer in einem Team sein können,
- in den drei Altersklassen (Kinder, Jugend, Erwachsene) gibt es große Altersspannen,
- das Wort "Cheerleading" hat in der Öffentlichkeit ein zweideutiges Image und kann dadurch Täter verstärkt anziehen,
- eine Sexualisierung des Erscheinungsbildes kann durch Uniformen, gewisse Bewegungen und Ausdrucksvarianten (Spirit) verstärkt werden,
- Dusch- und Umkleidesituationen, z.B. kann die Privatsphäre durch begrenzte Kabinenkapazitäten in Sportanlagen gestört werden,
- Camps, Trainingslager oder Teamausflüge, die mit Übernachtungen verbunden sind, Autofahrten zu Training, Wettkämpfen, Trainingslagern oder dergl. können durch die räumliche Enge Übergriffe begünstigen,
- bei der Kader-Auswahl können Machtpositionen ausgenutzt werden,
- oft lassen sich die Sportler tapen und müssen sich dafür entkleiden,
- Private Coachings und Einzelbesprechungen könnten sexuelle Handlungen fördern und lassen nur eine schwere Nachvollziehbarkeit zu,
- Bräuche und Rituale, bei denen es zu Körperkontakt kommt, zum Beispiel Umarmungen bei Siegerehrungen.

## 4 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auf Bundesebene

### 4.1 Positionierung in unserer Satzung und unseren Ordnungen

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist in der Satzung, die damit verbundenen Maßnahmen sowie möglichen Sanktionen sind in den Ordnungen des CCVD verankert und werden regelmäßig aktualisiert:

- Satzung - V2019 - Punkt 1.3.3.,
- Ethikordnung - V2019 - Teil D,
- CCJugend Ordnung - V2020 - 1.1.4 V2020
- CCVD Ausbildungskonzeption - V2020 - II Grundlegende Positionen.

### 4.2 Beauftragte für „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ & Kinderschutz

#### *Ernennung*

Der CCVD ernennt einen Beauftragten für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb der Führungsstruktur. Die beauftragte Person ist auf der Internetseite sichtbar und kontaktierbar.

Der CCVD lebt Chancengleichheit und Vielfalt unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Handicap, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität. Wenn in Publikationen die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich der Lesbarkeit. Generell beziehen sich die Funktionsbezeichnungen im CCVD auf alle Menschen.

Mittelfristiges Ziel ist es, dass jeder Landesverband einen Ansprechpartner hat, um die jeweiligen Fachstellen des eigenen Bundeslandes in Anspruch zu nehmen. Hilfreich wäre auch eine Ausbildung innerhalb des Bundeslandes.

#### *Qualifikation*

Kinderschutz ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe in unserem Sportverband und unseren Sportvereinen. Es benötigt qualifizierte Personen, die als Ansprechpartner dienen und ein grundlegendes Wissen zum Thema Kinderschutz besitzen.

Zur Qualifikation der Ansprechpartner für Kinderschutz und Prävention vor sexualisierter Gewalt im CCVD und seinen Landesverbänden nutzen wir die Multiplikatoren Ausbildung, die von der dsj und den LSB Jugendlichen angeboten wird. In dieser Ausbildung werden die Grundlagen zu Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, Haft- und Aufsichtspflicht, Handlungsmöglichkeiten im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung und Methodenkompetenzen zur Vermittlung der Inhalte erworben. Nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung ist es möglich, als Beauftragter zum Thema Kinderschutz im CCVD und seinen Landesverbänden tätig zu sein.

### **4.3 Präventionsstandards für Bundesverbands-Mitarbeiter**

Alle Mitarbeiter im organisierten Sport müssen sich ihrer Vorbildfunktion und ihrer Verantwortung bewusst sein. Aufgrund der hohen Nachwuchsquote im Cheersport (über 70 Prozent unserer Mitglieder sind unter 18 Jahre) hat der CCVD für *alle* haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter verbindliche Präventionsstandards definiert, die an die Ausübung des jeweiligen Amtes bzw. der jeweiligen Aufgabe geknüpft sind. Diese betreffen folgenden Mitarbeiterkreis:

- CCVD-Bundespräsidium,
- CCJugend Vorstandsmitglieder,
- CCVD-Sportbeirat,
- CCVD-Bundestrainer,
- CCVD-Referenten,
- CCVD-Juroren,
- alle CCVD-Verbandsmitarbeiter in haupt- und nebenberuflicher Anstellung.

Die o.g. Mitarbeiter unterzeichnen mit der Amtsübernahme eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex & Verhaltensregeln zur Prävention vor sexualisierter Gewalt), gewähren Einsicht in ihr erweitertes Führungszeugnis und verpflichten sich zu einer regelmäßigen Weiterbildung.

#### **4.3.1 Ehrenkodex** (*Link zum Dokument in der Anlage*)

Die Unterzeichnung und Einhaltung unseres (Grundlage: DOSB / dsj) Ehrenkodex ist Bestandteil der Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverträge für alle o.g. Mitarbeiter des CCVD.

Der CCVD lebt Chancengleichheit und Vielfalt unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Handicap, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität. Wenn in Publikationen die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich der Lesbarkeit. Generell beziehen sich die Funktionsbezeichnungen im CCVD auf alle Menschen.

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichneten, dass sie sich für den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen einsetzen, ethische Grundsätze eines altersgerechten Erziehungs- und Trainingsstils einhalten, Doping und Medikamentenmissbrauch vermeiden, die Selbstbestimmung achten, auf jede Form von Gewalt verzichten und das Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit achten.

#### **4.3.2 Verhaltensvereinbarung** (*Link zum Dokument in der Anlage*)

Cheersport ist ein Teamsport. Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, wertschätzende Kommunikation und ein angemessenes Sozialverhalten bilden die Grundlage für ein erfolgreiches Teamklima.

Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Beziehung zwischen erwachsenen Funktionsträgern wie Trainern, Helfern, Betreuern, Begleitpersonen etc. und heranwachsenden Sportlern müssen beachtet, verinnerlicht und umgesetzt werden.

Diese Vereinbarung dient dem Schutz von Mitarbeitern vor einem falschen Verdacht als auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch. Diese Regelungen sollen auch den Eltern, Kindern- und Jugendlichen bekannt gemacht werden.

#### **4.3.3 Führungszeugnis<sup>1</sup>**

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (unter Heranziehung der Kriterien des § 72 a SGB VIII) aller o.g. Mitarbeiter ist obligatorisch. „Achtung – wir sind achtsam und sorgfältig“ – ist bei Vorlagepflicht eine starke und positive Signalwirkung.

Das vorgelegte Führungszeugnis darf nicht älter als sechs Monate sein und muss aller vier Jahre vorgelegt werden. Bei Aktivitäten mit Übernachtung sollte grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist, vorliegen.

Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufweist, darf nicht im Verband mit Kindern- und Jugendlichen arbeiten.

#### **4.3.4 Weiterbildung**

Alle o.g. Mitarbeiter des Verbandes nehmen regelmäßig an einer Weiterbildung zum Thema sexualisierte Gewalt teil. Die Weiterbildungen und Qualifizierungen sollen grundlegendes Wissen zum Thema sowie verantwortungsvolles Handeln gegenüber den Kindern und Jugendlichen vermitteln und an Mitglieder weitergegeben werden.

Die Weiterbildung sollte mindestens alle zwei Jahre und im Wechsel mit verbandsinternen (durch qualifizierte und zertifizierte Mitarbeiter) und externen Angeboten (durch DOSB/dsj oder Landessportbünde/Landesjugenden) stattfinden. Für die externen Angebote erstellt der

<sup>1</sup> Allgemeine Hinweise zum Führungszeugnis befinden sich in der Anlage.

Präventionsbeauftragte eine Übersicht mit Angebotsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert und auf der CCVD-Homepage publiziert wird. Der Beauftragte erinnert die Verbandsmitarbeiter in regelmäßigen Abständen an die notwendige Weiterbildung, dokumentiert diese und erstellt einen jährlichen Bericht über die Weiterbildungen zur Vorlage gegenüber dem Präsidium.

## 4.4 Trainer-Ausbildung & -Lizenzwesen

### 4.4.1 Aufnahme der Präventions-Inhalte in die Trainer-C-Ausbildung

Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt sind in die Ausbildungskonzeptionen des CCVD, entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien, integriert und werden in der Trainer-C-Ausbildung in einem Umfang von 6 bis 8 Lehreinheiten geschult. Ziel ist es, dass die Absolventen ein Basiswissen über den Kinderschutz erhalten, sich mit dem Thema auseinandersetzen und handlungsfähig sind.

### 4.4.2 Ausstellung, Verlängerung und Entzug von Trainer-Lizenzen:

Eine Trainer-Lizenz (C, B und A) wird nur ausgestellt, wenn der jeweilige Trainer folgende Dokumente im CCVD-Backoffice in seinem Trainerprofil hinterlegt hat:

- unterzeichneter Ehrenkodex (siehe Punkt 4.3.1),
- erweitertes Führungszeugnis (siehe Punkt 4.3.3).

Diese Dokumente dürfen zum Zeitpunkt der Lizenzausstellung nicht älter als 6 Monate sein.

Eine Trainer-Lizenz (C, B und A) wird nur verlängert, wenn der jeweilige Trainer die jeweils aktuell gültige Version<sup>2</sup> des Ehrenkodex im CCVD-Backoffice hinterlegt hat und ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist, vorweist.

Der CCVD kann die Lizenz entziehen, wenn der Trainer schwerwiegend gegen Satzung, Ordnungen oder Bestimmungen oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (Ehrenkodex und Verhaltensregelungen) des CCVD verstößt und seine Stellung missbraucht.

## 4.5 Beschwerdemanagement

Der Beauftragte des CCVD für „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ ist die erste Anlaufstelle und Ansprechpartner für alle Beteiligten.

Die Kontaktdaten des Beauftragten und auch weitere Anlaufstellen sind auf der CCVD-Homepage (> Unterseite „Schutz vor sexualisierter Gewalt“) publiziert.

Die Kontaktdaten des Ansprechpartners werden in der verbandsinternen Kommunikation (z.B. Dokumente der CCVD-ID-Card, Information zu Lehrgängen des Bundeskaders) jeweils augenfällig veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die jeweils gültige Version ist im Downloadbereich auf der CCVD-Homepage [www.ccvd.de](http://www.ccvd.de) abrufbar.

Sorgen, Nöte, Ängste und Beschwerden nimmt der Beauftragte auf und leitet sie an die richtigen Stellen weiter. Bei „einfachen Konflikten“ (z.B. Beschwerden über grenzverletzende Äußerungen eines Trainers) findet der Beauftragte Lösungen in Form von Gesprächen und Weiterbildungsangeboten.

Fragebogen: Die Verbandsangebote werden mit einem freiwilligen Fragebogen evaluiert. Zentraler Bestandteil ist die Fragestellung nach dem Wohlbefinden der Sportler im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt oder sonstige Beschwerden. Der Link zum Fragebogen befindet sich im Anhang.

#### **4.6 Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit**

Um die Sensibilisierung weiter auszubauen, eine klare Positionierung sowohl innerhalb der Verbandsstrukturen als auch gegenüber der externen Öffentlichkeit zu vertreten und die Präventions-Maßnahmen und -Angebote zu kommunizieren, werden wir die Thematik offensiv in der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigen.

Auf der CCVD-Homepage wurde eine neue Unterseite “Schutz vor sexualisierter Gewalt” eingerichtet, auf der neben den Kontaktdaten unseres Ansprechpartners die Kontaktdaten externer Anlaufstellen sowie die Präventions-Maßnahmen und -Angabe gelistet sind.

In der verbandsinternen Kommunikation werden wir in die Antragsdokumente der CCVD-ID-Card (Mitgliedsausweis inkl. Wettkampfpass), die von jedem aktiven Athleten bzw. bei Minderjährigen dessen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen sind, die Kontaktdaten des Präventionsbeauftragten und den Verweis auf die CCVD-Homepage-Unterseite “Schutz vor sexualisierter Gewalt” aufnehmen.

Auf den Social Media Plattformen des CCVD (Facebook, Instagram, YouTube) werden quartalsweise regelmäßig Informationen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, Anlaufstellen und zum Kinder- und Jugendschutz<sup>3</sup> veröffentlicht. Parallel dazu werden die Landesverbände und Mitgliedsvereine per Rundmail informiert.

#### **4.7 Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen**

Der Präventionsbeauftragte des CCVD und das CCVD-Bundespräsidium werden mit zertifizierten externen Beratungsstellen innerhalb und außerhalb der deutschen Sportlandschaft Kooperationsvereinbarungen treffen, die dem CCVD als Expertengremien beratend zur Seite stehen.

<sup>3</sup> Das CCVD Präventionskonzept wird weiter ausgebaut. Kinderrechte, Resilienz der Kinder und Jugendlichen und weitere Themen werden dort aufgegriffen, verankert und in der Folge im Verband umgesetzt.

## 5 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auf Landes- und Vereinsebene

Die unter Punkt 4 genannten Präventionsmaßnahmen sollen auch auf der Ebene der CCV-Landesverbände und CCVD-Mitgliedsvereine unterstützt und gelebt werden. So sind z.B. die Selbstverpflichtungserklärungen (Ehrenkodex, Verhaltensvereinbarung<sup>4</sup>) und der Einblick ins Führungszeugnis wichtige Instrumente zur Prävention. Diese sensibilisieren, schaffen Bewusstsein und dienen als Signal für die Innen- und Außenwirkung unseres Sports und seiner Mitglieder.

### 5.1 Die CCV-Landesverbände verpflichten sich:

- a den Leitsatz: *“Der (Name Landesverband) verurteilt jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.”* in die Landesverbandssatzung aufzunehmen → siehe Punkt 4.1,
- b mittelfristig einen eigenen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten zu benennen, der über eine entsprechende Qualifikation verfügt (z.B. Multiplikatoren-Ausbildung der jeweiligen Landessportjugend) → siehe Punkt 4.2,
- c die Präventionsstandards für Mitarbeiter auf Landesebene (Ehrenkodex, Verhaltensvereinbarung, Führungszeugnis, Weiterbildung) zu übernehmen. Dies betrifft die jeweiligen Mitglieder des Landesverbandspräsidiums sowie ggf. Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis (z.B. Geschäftsstelle) → siehe Punkt 4.3,
- d alle Verdachtsmomente und Vorfälle dem Präventionsbeauftragten des CCVD zu melden und weitere Schritte abzustimmen → siehe Punkte 4.5 und 5,
- e Öffentlichkeitsarbeit zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu betreiben - entweder durch
  - a) Verlinkung auf die Inhalte der CCVD Homepage & Teilen der CCVD SoMe-Beiträge oder
  - b) eigene Publikationen zu diesem Thema → siehe Punkt 4.6,
- f zur Kontaktaufnahme und Kontaktpflege mit externen Kinder- und Jugendschutz-Beratungsstellen im jeweiligen Bundesland bzw. der jeweiligen Region innerhalb und außerhalb der deutschen Sportlandschaft.

<sup>4</sup> Die Verhaltensvereinbarung steht den CCVD-Mitgliedsvereinen aufgrund möglicher vereinspezifischer Ergänzungen in zwei Versionen in der Anlage zur Nutzung zur Verfügung: a) *standardisierte Version mit CCVD & CCJugend Logo im pdf Format* & b) *bearbeitbare Version ohne CCVD & CCJugend Logo für mögliche individuelle Anpassungen bei vereinsinterner Nutzung*

## 5.2 Die CCV-Mitgliedsvereine sind angehalten:

- a den Leitsatz: *“Der (Name Verein) verurteilt jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.”* in die Vereinssatzung aufzunehmen, → siehe Punkt 4.1,
- b die vereinseigenen Trainer bei den Präventionsstandards der Trainer-C-Ausbildung zu unterstützen (Führungszeugnis, Ehrenkodex, Verhaltensvereinbarung) und die Inhalte dieser Standard-Dokumente im Verein “zu leben” → Punkt 4.4,
- c die Öffentlichkeitsarbeit des CCVD und seiner Landesverbände in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz zu unterstützen (z.B. Aushang von Publikationen im Vereinsheim, Teilen der Beiträge im SoMe-Bereich (s.o.), Ansprache auf vereinseigenen Sitzungen),
- d zur Kontaktaufnahme und Kontaktpflege mit externen Kinder- und Jugendschutz-Beratungsstellen in der jeweiligen Region innerhalb und außerhalb der deutschen Sportlandschaft.

Der CCVD lebt Chancengleichheit und Vielfalt unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Handicap, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität. Wenn in Publikationen die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich der Lesbarkeit. Generell beziehen sich die Funktionsbezeichnungen im CCVD auf alle Menschen.

## 6 Interventionsleitfaden zum Umgang mit Verdachtsmomenten/Vorfällen sexualisierter Gewalt

Wenn sich der Verdacht auf sexuellen Missbrauch erhärtet, ist die weitere Vorgehensweise sorgfältig zu planen. Es soll hier noch einmal betont werden, dass jeder Fall in seiner Dynamik anders und es deshalb wichtig ist, flexibel, besonnen und professionell zu agieren.

### 6.1 Meldung

Die Anlaufstelle des Landesverbandes oder des Bundesverbandes erhält Kenntnis über einen Verdachtsmoment/Vorfall und prüft diskret die relevante Zugehörigkeit der beschuldigten Person (z.B. Kader- & Vereinsmitgliedschaft, Trainerlizenz, Jurymitglied, Mitarbeiterstatus, weitere Zertifikate). Sollte die erste Anlaufstelle der Landesverband sein, wird der Sachstand diskret an den Bundesverband übergeben.

### 6.2 Erfassung des Sachstandes

Mit der Meldung des Verdachtsmoments/Vorfalles wird der Sachstand des Vorgangs durch den Beauftragten zur Prävention für sexualisierte Gewalt des CCVD in einem/r Dokument/Protokoll/Akte protokolliert, das/die folgende Punkte umfasst:

- erster Verdacht mit Termin, Ort und Personenkreis,
- Gesprächssuche des Beauftragten mit der betroffenen Person,
- Gesprächsprotokollierung nach zuvor eingeholter/erfolgter Einverständniserklärung, Protokollinhalte: tatsächliche Verhaltensweisen, Aussagen & Fakten (keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen), als solche gekennzeichnete Zitate,
- Abklärung der Kenntnisse der Erziehungsberechtigten über den Sachverhalt<sup>5</sup> bei Minderjährigen,
- Abklärung der Erwartungen der betroffenen Person an den Verband/Verein,
- Entscheidung über Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde,
- weiteres abgesprochenes Vorgehen,
- sämtliche geführten Gespräche mit Termin, Ort & Personenkreis ab dem ersten Verdachtsmoment.

Diese Dokumente sind verschlossen und vertraulich aufzubewahren.

### 6.3 Abstimmung mit externen Kooperations-Beratungsstellen

Nach der Erfassung des Sachstandes kontaktiert der Präventionsbeauftragte des CCVD die kooperierenden externen Beratungsstellen (Punkt 4.7) und berät mit den Expertengremien das weitere Vorgehen.

<sup>5</sup> Es gibt keine gesetzliche Grundlage zur verpflichtenden Hinzuziehung der Erziehungsberechtigten. Es gibt aber Leitlinien: „Zu den Gesprächen sind die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen, außer es besteht eine Befürchtung durch die Angaben des Opfers über eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten“ (Bundesministerium der Justiz (2012), S. 50).

## 6.4 Information des geschäftsführenden Bundespräsidiums

Dieser Sachstand und die Empfehlung des Expertengremiums (Punkt 6.3) wird vom Präventionsbeauftragten an das CCVD-Bundespräsidium weitergeleitet. Mögliche Mitgliedschaften und Bezüge werden dort geprüft und das weitere Verfahren gemeinsam mit dem Präventionsbeauftragten beschlossen.

Da jeder Verdachtsmoment/Vorfall individuell zu betrachten ist, kann an dieser Stelle kein Musterverfahren fixiert werden.

Mögliche Ansätze bzw. Konsequenzen sind:

- die Kontaktaufnahme zum jeweiligen Beschuldigten und zu dessen Heimatverein,
- die Auflage für den Verein, vereinsbezogene Kinder- und Jugendschutzkonzepte/-ordnungen zu erstellen, zu erlassen und unter allen Mitgliedern zu verbreiten,
- die Auflage, Informationsveranstaltungen im Verein durchzuführen,
- die Auflage für den Beschuldigten/den Verein, an Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Kinder- und Jugendschutz/Prävention vor sexualisierter Gewalt teilzunehmen,
- die Auflage, einen vereinseigenen Beauftragten/Ansprechpartner zum Thema Kinder- und Jugendschutz zu benennen,
- die CCVD-ID-Card (Mitgliedsausweis & Wettkampfpass) des Beschuldigten zu sperren/zu entziehen
- die CCVD-Trainerlizenz des Beschuldigten zu sperren/zu entziehen.

## 6.5 Übergabe an Staatsanwaltschaft

Sollten sich die Hinweise verdichten bzw. der Verdacht erhärten, wird der Vorgang zur Anzeige gebracht und zur Ermittlung an die Staatsanwaltschaft übergeben. Der CCVD fungiert als Mittler, für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Ahndung der Straftat ist die Staatsanwaltschaft zuständig ist.

Ausnahmen sind:

- Schutz des Opfers: Die Belastung des Strafverfahrens könnte die Gesundheit des Opfers gefährden. Eine Gefährdungsanalyse sollte jedoch immer eine externe Fachstelle vornehmen.
- Opferwille: Wünscht das Opfer keine Strafverfolgung, so ist es altersgerecht und situationsabhängig über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Hierbei ist es sinnvoll, die externen Fachstellen hinzuzuziehen. Sollten sich das Opfer und die Erziehungsberechtigten endgültig gegen eine Strafverfolgung entscheiden, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Diese Vorgehensweise muss durch eine externe Fachstelle bestätigt werden.

### Verfahrensabschluss:

- Freispruch: Rechtsverhältnisse treten wieder in Kraft, Beteiligte werden informiert.
- Verurteilung: Rechtsverhältnisse werden beendet  
(Lizenzentzug, Kündigung der Mitgliedschaft).

## 6.7 Persönlichkeitsschutz vs Informationspflicht<sup>6</sup>

Für den Verdächtigen gilt zunächst die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung. Die Persönlichkeitsrechte dürfen nicht verletzt werden, d.h. Diskretion, Ruhe sowie die gewissenhafte Prüfung des Vorwurfs sind obligatorisch.

Auch während eines laufenden Verfahrens zählt der Persönlichkeitsschutz, d.h. jede Äußerung über Verdachtsmomente gegenüber Dritten ist zu unterlassen. Die Informationsweitergabe an Verbände und Vereine über einen vorliegenden Verdacht kann erhebliche Schmerzensgelder und Schadensersatzsprüche auslösen, auch wenn der Verdacht berechtigt ist.

Konkret betroffene Eltern und Mitglieder haben ein Recht darauf, zu wissen:

- dass Verdachtsmomente bestehen,
- dass eine Strafanzeige gestellt worden ist,
- wie der sexuelle Missbrauch entdeckt und evt. aufgeklärt wurde und
- wie die weiteren Schritte des Präsidiums aussehen.

Ein Informationsveranstaltung gemeinsam mit einer externen Fachstelle ist empfehlenswert.

Wichtig: Es dürfen keine Details über die Missbrauchshandlungen oder die mutmaßlich Geschädigten bekannt gegeben werden. Auch hier zählt der Persönlichkeitsschutz. Die zuständige Polizeidienststelle und Beratungsstelle sollten genannt werden.

## 7 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitern

„Neben dem Schutz des Opfers haben wir eine Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Kollegen/Kolleginnen.“ (Quelle: dsj, Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)

Das bedeutet, sie vor vermeidbaren Schäden und Gefahren zu schützen. Dies bezieht sich auf die Personen, die einen Verdacht offenlegen, aber auch auf die Personen, die als „Täter“ bezeichnet werden. Diese Personen sollten nicht vorschnell oder öffentlich verurteilt werden, damit ein Schaden im Fall eines falschen Verdachts ausgeschlossen werden kann. Hier ist noch einmal auf Umsicht, Diskretion und Sorgfalt hinzuweisen.

<sup>6</sup> Quelle: dsj, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

## 8 Inkrafttreten

Die im vorangegangenen Präventionskonzept festgelegten Maßnahmen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen im Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland sowie in der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland soll auf dem **CCVD-Bundesverbandstag 2020 beschlossen werden.**

Der CCVD lebt Chancengleichheit und Vielfalt unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Handicap, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität. Wenn in Publikationen die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich der Lesbarkeit. Generell beziehen sich die Funktionsbezeichnungen im CCVD auf alle Menschen.

## Links & Anlagen

### Ehrenkodex

→ [Link zum CCVD / CCJugend Ehrenkodex](#)

### Verhaltensvereinbarung

→ [Link zur CCVD / CCJugend Verhaltensvereinbarung](#)

→ [Link zur bearbeitbaren Version der Verhaltensvereinbarung zur vereinsinternen Nutzung](#)

### Führungszeugnis

*Allgemeine Hinweise zum erweiterten Führungszeugnis*

Ein erweitertes Führungszeugnis kann seit dem 01. Mai 2010 beim Melde- oder Bürgerämtern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr beantragt werden. Hier findet man den Inhalt des Bundeszentralregisters und Informationen zu rechtskräftigen Verurteilungen betreffend dem Schutz Minderjähriger wieder (z.B. sexueller Missbrauch Schutzbefohlener, Besitz kinderpornografischen Materials etc.). Das erweiterte Führungszeugnis enthält weder Einträge zu eingestellten Strafverfahren noch zu laufenden Ermittlungsverfahren. Nach Ablauf der Lösungsfrist tauchen alte Einträge nicht mehr auf.

Datenschutz: Bei Einsicht des Führungszeugnisses muss der Datenschutz beachtet werden. Nur ein bestimmter, festgelegter Personenkreis sollte die Daten einsehen können. Empfehlenswert wäre es, sich das Führungszeugnis nur zeigen zu lassen (keine Kopie erstellen) und zu dokumentieren. Aus diesem Grund wurde im CCVD Backoffice die automatische Löschung des dort hochgeladenen Führungszeugnisses implementiert, sobald das Dokument von der zuständigen Kontrollperson (Bundespräsidium / Fachbereichsleiter Lizenzwesen) gesichtet wurde.

Eine Ausstellung für Zwecke der ehrenamtlichen Tätigkeit ist in der Regel kostenlos, wenn ein entsprechendes Begleitschreiben vom Sportverein/-Verband vorliegt (→ [Beispiel hier](#)). Das individualisierte Begleitschreiben des CCVD kann per EMail unter [office@ccvd.de](mailto:office@ccvd.de) angefordert werden.

### CCJugend Fragebogen - siehe Punkt 4.5

→ [CCJugend Evaluationsbogen](#)

## Quellenverzeichnis

- dsj.de: [„Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Handlungsleitfaden“ \(PDF\)](#)
- dsj.de [Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen](#)
- lsb.nrw.de [Handlungsleitfaden für Vereine](#)
- [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

Der CCVD lebt Chancengleichheit und Vielfalt unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Handicap, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität. Wenn in Publikationen die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich der Lesbarkeit. Generell beziehen sich die Funktionsbezeichnungen im CCVD auf alle Menschen.